Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1906

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rohmagnesium — 1967)

— Drucksache V/1828 —

A. Bericht des Abgeordneten Lange

Die Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rohmagnesium — 1967) wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 7. Juni 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Behandlung zugewiesen.

Die EWG-Kommission hat der Bundesrepublik mit Entscheidung vom 3. Mai 1967 folgendes Zollkontingent für ihre Einfuhren aus dritten Ländern gewährt:

> 9450 t Rohmagnesium zum Zollsatz von 1,5 % des Wertes, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Juli 1967 (regelmäßiger Außenzollsatz: 6 %).

Nach dem Protokoll Nr. XIV zum Abkommen über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betr. die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 347) gewährt die EWG-Kommission jedem betroffenen Mitgliedstaat auf dessen Antrag für Rohmagnesium und Bearbeitungsabfälle aus Magnesium Zollkontingente, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaates auswirken könnte.

Die Bundesregierung hatte für das Kalenderjahr 1967 ein zollfreies Kontingent von 33 060 t beantragt. Die EWG-Kommission hat den von der Bundesregierung für das Jahr 1967 geschätzten Verbrauch an Magnesium in Höhe von 39 160 t und den Voranschlag für die Eigenerzeugung mit 1100 t anerkannt. Sie geht jedoch davon aus, daß Italien als der einzige zu berücksichtigende Mitgliedstaat, in der Lage sei, seine Produktion so weit zu steigern, daß die zur Ausfuhr verfügbaren Mengen im Jahre 1967 rund 9000 t erreichen werden. Davon könnten etwa 75 %, d. h. 6800 t in die Bundesrepublik ausgeführt werden. Der durch Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern noch zu deckende Bedarf müßte dann noch mit 31 200 t veranschlagt werden. Außerdem könnten 1967 rund 15 000 t Magnesium im Rahmen des Eigenveredelungsverkehrs eingeführt werden. Das für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern noch zu eröffnende Zollkontingent belaufe sich demnach auf rund 16 200 t. Da wegen der zur Zeit laufenden Zollverhandlungen die weitere Entwicklung des Zollschutzes noch ungewiß sei, wurde nur ein Zollkontingent für die ersten sieben Monate des Jahres 1967 in Höhe von 9450 t genehmigt. Als Kontingentszollsatz wurde ein Satz von 1,5 % des Wertes für angemessen gehalten. Während der Zollsatz für das Kontingent bis 1965 ausnahmsweise zollfrei war, wurde bereits ab 1966 ein Zollsatz von 1,5 % festgesetzt. Die EWG-Kommission vertritt ab 1966 die Ansicht, daß die Beibehaltung der Null-Kontingentszollsätze wegen der bereits weit fortgeschrittenen Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nur dann angemessen sei, wenn besonders schwerwiegende Gründe eine Ausnahmeregelung rechtfertigen würden.

Berlin, den 22. Juni 1967

Erwin Lange
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/1828 — zuzustimmen.

Berlin, den 22. Juni 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Erwin Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter